

## Blicke in die pfarramtliche Tätigkeit um die Mitte des 18. Jahrhunderts nach Aufzeichnungen des Seniors Sempel zu Stroppen.

Wie völlig anders die kirchlichen Anschauungen geworden sind, und in wie gänzlich anderer Weise in vieler Hinsicht die pfarramtliche Tätigkeit heute im Vergleich zu früheren Perioden verstanden und ausgeübt wird, das wird nicht nur klar aus der veränderten Art der Predigt und Sakramentsverwaltung und nicht nur aus der seit etwa Mitte des 18. Jahrhunderts einsetzenden anderen Behandlung der Katechumenenvorbereitung, die sich erst Ende dieses Jahrhunderts zu unfrem heutigen Konfirmandenunterricht ausgewachsen hat, auch nicht aus der starken liturgischen Änderung der Gottesdienste, des Verfassungs- und Vereinslebens, sondern fast noch mehr aus derjenigen pastoralen Arbeit, die heute z. T. weltlichen Instanzen zugewiesen ist, die aber dem gewissenhaften Geistlichen nicht wenig Sorge und Aufmerksamkeit kostete. Wenn wir heute dafür dankbar sind, daß dem Pfarramt nach dieser Seite ein reichlich Teil verantwortungsvoller Last abgenommen ist, so müssen wir andererseits im Rückblick auf die vorigen Tage doch sagen, daß viel seelsorgerliche Zucht und pastorale Autorität in jenen Dingen lag, über die wir heute vielfach lächeln. Wie vieles mutet uns höchst sonderbar an von dem, was wir über Aufgebote, Titulaturen, Dimissorialen und andere pfarramtliche Sorgen hören. Und doch liegt die Zeit kaum 150 Jahre hinter uns, die uns all diese Dinge widerspiegelt und das Pfarramt vielfach in völlig anderem Lichte zeigt, als wir es zu sehen gewöhnt sind.

Ich möchte aus den Aufzeichnungen des Seniors Hempel zu Stroppen, dessen Amtszeit von 1738—1754 fällt, eine Reihe von Proben geben, welche die pfarramtliche Tätigkeit grade nach den Seiten beleuchten, über die man vielleicht aus allgemeinen kurrenden Kenntniss hat, aber doch nur seltener darüber, wie die amtliche Korrespondenz sich praktisch im Pfarramt verdichtete, wie also ein Pfarrer jener Zeit dergleichen für ihn und das Gemeindeleben wichtige Fälle behandelte.

Beginnen wir mit der Taufpraxis. Die Schwierigkeiten derselben liegen äußerlich heute nur in relativ wenigen Großstadt- und Industriegemeinden darin, daß den Säumigen nachgegangen werden muß. Das sind im ganzen seltene Fälle. Innerlich fehlt es an der rechten Wertung des Taufsakraments, weil es in weiten Kreisen nur als kirchliche Zeremonie aufgefaßt wird. Mit der inneren Bewertung der heiligen Taufe hat die alte Zeit natürlich auch ihre Sorgen gehabt, so hoch sie dieselbe auch sakramental einschätzte. Für die pfarramtliche Tätigkeit in der Ausrichtung dieses Sakraments kommen aber ganz andre Gesichtspunkte in Betracht. Da war vor allem mit der großen Furcht zu rechnen, es könne ein Kind ungetauft sterben. Deshalb wurde das Kind möglichst bald nach der Geburt getauft. Der Geistliche in einer größeren Gemeinde mußte also täglich auf eine Taufe gerüstet, mithin anwesend sein. Deshalb kamen auch nicht selten Nottaufen vor, selbst in der Nacht. Es sei ein Bericht aus 1745 mitgeteilt, der auf die Anschauung und Handhabung der Taufe ein grelles Licht wirft: „In der Nacht nach Dom. Septuag. brachte man von Pingen ein schwach Kind zur Taufe. Man machte schleunige Anstalt darzu in meiner Stube, und ich fragte bald, ob das Kind lebe, worauf die Pathen mit Ja antworteten. Ich fing also an den Exorcismus, ein Gebeth, das Vater Unser und die gewöhnlichen Interrogatoria zu thun, nahm auch das Kind in die Hände zum Taufen: aber ich merkte kein Leben an ihm. Es war noch ganz warm. Man versicherte, ja es lebe, es sey nur so schwach, aber ich merkte kein Zeichen: ich hielt ihm das Näschen zu, man hielt ihm ein angezündetes Schwefel vor, aber da war kein Athem. Ich ließ es aufmachen, ob das Herz sich rühre, wir befühlten es, aber da war kein Zeichen. Also sagte ich: ein todt Kind taufe ich nicht. Fragte, warum sie es nicht zu Hause getauft, da es dort schon fast weg gewesen: ich kriegte aber keine Antwort. Sie thaten Alle sehr ängstlich, sprachen, sie wollten der Mutter sagen, es

sey getauft; welches ich aber ihnen widersprach, und also gingen sie fort. Des andern Tages bestellte der Vater das Begräbniß . . . . fragte ihn aber, warum er ihm nicht zu Hauße die Noth-Taufe geben lassen? Er sagte: Das ist — halt ich — wohl geschehen unterwegs. Ich ließ zwei Pathen zu mir kommen, befragte sie und da sagten sie: Die Alte von Marentschin hätte noch in Pinxen in einem Hauße sich ein wenig lau Wasser geben lassen und damit das Kind begossen: was sie dabei geredet, wüßten sie nicht, sie hätte aber dabey ein Vater-unser gebetet: aber das alte Weib hätte es ihnen hart verboten, zu sagen, weyl sie gemeynet, das gälte hier nicht, weil sie außer dem Kirchspiel. Wie nötig ist doch nach allen Dingen zu fragen, auch auf deren Möglichkeit man kaum denken sollte: ist's also nöthig, öffentlich von der Nothtaufe, wie und in was für Fällen sie zu vollziehen, zu reden . . . .“ Hempel wird letzteres sicherlich nach seiner sonstigen Art mindestens in einer Abfündigung getan haben.

Eine andre und zwar theologische Schwierigkeit lag für den Pfarrer in der Namengebung. Die Aufzeichnung Hempels über einen solchen möglichen Fall, der ihm offenbar viel Kopfzerbrechen gemacht, und der ihn nicht allein beschäftigte, verdient als überaus charakteristisch ebenfalls bekannt zu werden. Sie stammt aus dem Jahre 1748. „Es ist in unterschiedenen adel. Familien der Zunahme Hans so gewöhnlich, daß sie auch begehren, ihre Kinder nicht Johannes, sondern ausdrücklich Hans zu taufen . . . . Ich besorgte dies in diesem Jahre nicht ohne Grund. Weil ich aber in diesem Puncto conscientiam dubiam hatte, so consultierte den Herrn Inspector Burg darüber. Meine rationes dubitandi und dessen Beantwortung erhellen am besten aus dessen prompten Antwort, welche so lautete: P. P. In dem herzlichen Wunsche zu Gott, daß seine Leitung auch in dieser Sache mich nichts wolle laßen anrathen, als was seinem Willen gemäß ist . . . . Ich kann nicht leugnen, daß die bey unsrem Adel in einer gewiß sehr abgeschmackten Eitelkeit aufgekommene Verwechselung des Rahmens Johannes mit dem abgebrochenen Rahmen Hans, da man sich jenes fast schämet, diesen nur für vornehm hält, mir selbst von Herzen zuwider ist, dahero mir es gar nicht fremde ist, daß Ev. Hochwohl Ehrwürden darüber einen Anstand haben, ob bey einer so heiligen Handlung, wie die Taufe ist, da alle solche menschliche Eitelkeiten und Unterscheid der Person nach des Apostels Jacobi Erinnerung entfernt

sein sollten . . . wie denn das zum zweiten Grunde angeführte, daß man keine andern Nahmen verstümmelt in der Taufe gebe, und besonders drittens das Exempel dero Seel. H. Vorfahrers, der dieses Unmuth abgeschlagen und lieber darüber etwas leiden wollen . . .“ Nun folgt ein langer exegetischer Exkurs über Jer. 22, 24, 28 und anderer Schriftstellen, sowie über Hiskia und Johiskia, Hannah und Johanna und andre biblische Namen mit dem Ergebnis, daß „es schwer sein würde, eine solche abgekürzte Ausstreichung des Namens Johannes als eine Sache, die das Gewissen beschwerte, anzusehen.“ Darum gibt er wieder nach weiteren Beispielen aus dem Deutschen den Rat, die Eltern durch gütige Vorstellungen zu bewegen, bei Johannes zu bleiben, aber keine Gewissenssache daraus zu machen. „Ew. Hoch-Wohl-Ehrwürden wissen ohne mein Erinnern, wie sehr die heutige Welt sich zur Freude macht, wenn sie uns arme Prediger beschuldigen kann, daß unser Eigensinn das und jenes zur Sünde mache, was uns nicht anstehe.“ Es folgt  $\frac{1}{2}$  Folioseite lang eine neue Begründung mit der veränderten Zeitanschauung und der resignierten Bemerkung: „wie ich dann endlich fast glaube, daß allhier in Breslau meine Herrn Kollegen den Namen Hans in der Taufe vielleicht schon mehr als einmal auf begehren solcher Eltern werden gegeben haben“ . . . So wichtig erschien unfrem Hempel diese Sache, daß er über 3 Folioseiten davon geschrieben hat, um endlich erleichterten Herzens mit dem Satz zu schließen: „Bei dieser streitigen Sache war mir es lieb, daß, weil das gehoffte Kind ein Töchterchen war, ich alles Kummers überhoben blieb.“ — Mit einem späteren Bescheide seines Superintendenten, der ihm wegen der eventuell verlangten Namen Johannes Nepomuk und Maria als Anabennamen ganz kurz erklärte, er würde es tun: „in diesen Nahmen lieget kein Aberglaube und für die abergläubische Intention des Vaters würde ich nicht respondieren. In Frankreich heißen manche Prinzessinnen Diana und das ist ein bekannter heidnischer Götzen-Nahme“ war Hempel absolut nicht einverstanden. Er macht darüber sehr ablehnende Bemerkungen und sagt u. a. „Mit Diana würde ich mir auch Bedenken machen, denn fremder Götter Nahmen solt nich in Deinem Munde führen.“

Auch wenn der strenge Lutheraner in die Lage kam, ein Kind reformierter Eltern zu taufen, gab es Schwierigkeiten. Hierüber haben wir eine Korrespondenz aus 1750, die wir heute kaum für denkbar

halten, die aber damals einen sehr realen Hintergrund hatte. „Als ich bey dem gesegneten Zustande unsrer Gn. Lehn's Frau und bei der Vacanz in Conradswaldau vermuthete, daß mich der Tauf Actus treffen würde, erkundigte mich bey dem Herrn Ober Consistorialrat Burg: 1) ob ich diesen Actum sine prescitu des reformierten Geistlichen in Breslau thun könnte, 2) wie ich mich zu verhalten, wenn mir ratione Exorcismi sollte zugemuthet werden, 3) ob allocutio ad baptizandum auch bey höheren Standes Personen nicht Du bliebe. Er ertheilte mir zur Antwort, das erste könnte ohne Bedenken, ob auch partus masculinus sey, denn das Königl. Edict beniemte nur die Matrimonial Sachen, Aufgeboth und Dimissoriale des reformierten Theiles. Hier wäre überdies periculum in mora, und wenn es der Baron forderte, habe man auf alle Fälle sich getrost auf ihn zu berufen, der ja die Jura seines Geistlichen am besten müßte verstehen, 2) in dem casu befände ich mich in statu confessionis. Denn da kein Königl. Edict diesen Ritum bey uns abgeschafft, so wären die Ministri dran gebunden, und eine gute glossa dieses freilich harten Textus würde hoffentlich so viel ausrichten, daß keine Schwierigkeit würde gemacht werden. Und was das letzte anlangt, so wäre bei dem höchsten Täufling der Baptista als ein Diener Gottes anzusehen, der hier nicht dürfte titulieren.“ Hempel taufte denn auch, und die Sache lief glatt ab. Nach der Taufe fragte er den Grafen von Salisch, den Schwiegervater, ob bei der Verheirathung seiner Tochter ein Dimissoriale von Breslau sey geholt worden, „und er sagte: Nein. Die Verordnung ginge nur Breslau an, fügte hinzu: wegen der Taufe würde noch weniger zu besorgen seyn.“ Man merkt dieser Korrespondenz, wie auch manchen andern ab, wie das neue preussische Regiment die schlesischen Pfarrer ängstlich machte. Sie wollten um keinen Preis gegen königliche Edikte verstößen.

Gehen wir von der Taufpraxis zum Kirchgang. Derselbe war wie j. T. heute noch mit Absingen eines Liedes verbunden. Senior Hempel hielt darauf, daß ihm der rein kirchliche Charakter eines öffentlichen Dankens gewahrt blieb und deshalb nach keiner Richtung übergriffe stattfinden sollten. Er fand, daß Benjamin Schmolke das Lied „Gottlob, ich schließe meine Wochen“ nur zum Zwecke der besonderen Hausandacht einer Sechswöchnerin gedichtet habe. Da bei dem Kirchgang einer Bürgerin und zwar beim Wochengebet dieß Lied

gesungen worden war, ordnete er an, falls beim Kantor das Lied wieder bestellt würde, daß ein anderes Danklied gesungen werde. Das Lied schicke sich nur, wenn es auch in der Kirche außer dem öffentlichen Gottesdienste geschehe. Kann man darin vielleicht eine zu große Peinlichkeit erkennen, so wird man seine Meinung und sein Verfahren bei einem andern Falle um so mehr billigen, als er hier offenbar nicht nur die eitle Frau, sondern auch den nach höherer Gebühr aussehenden Kantor zurechtweisen wollte. „Die Frau Tschipke, Amt-Frau in Gr.-Peterwig hatte bey ihrem letzten Kirchgange nicht nur wie gewöhnlich ein Lied bestellt, sondern auch vom Herrn Cantor verlangt, daß er ihr nach dem Gebeth mit Orgel und Music noch einige beniemte Verse singen sollte. Er that dies wirklich, ohne mir etwas zu sagen. Ich gab ihm darüber einen gebührenden Verweiß. Vor wenig Tagen, da sie wiederum zur Kirchen ging, begehrete sie von ihm ein gleiches. Ich erfuhr es, und ließ es dem Herrn Cantor verbieten und sagen, daß er nach dem Capitel singen sollte, was sich schicke, wolle er zum Beschluß den von ihr vorgeschlagenen Vers: „Herr Du hörst Deinen Nahmen“ singen, wolte ichs nicht wehren; aber ohne Music und ohne Orgel. Ich bin wohl nicht der Meinung, daß es ein Übelstand der Kirche sey, mit einer Kirchgängerin ein Dank-Lied zu singen: aber man muß auch der eitlen Ehrbegierde etwas steuern, sonst würde eine jegliche Frau mehr haben wollen und man würde bei der Kirche in die Prosopolepsie verfallen.“

Eine oft recht dornenvolle Aufgabe muß die Berücksichtigung der verschiedensten Modalitäten bei der Trauung gewesen sein, und zwar die Trauung selbst noch weniger, als das Aufgebot. Hier gab es pastorale, parochiale, soziale und lokale Dinge zu berücksichtigen, über die sich heute ein Pfarrer nur verschwindend wenig Gedanken macht. Heute sind die äußeren Vorbedingungen zur Trauung im wesentlichen erfüllt, wenn wir den Taufschein, die standesamtliche Bescheinigung über die Eheschließung und vielleicht noch einen Entlassungsschein von dem zuständigen Pfarramt in der Hand haben. Hier und da gibt es noch einige Präliminarien über etwaige Kirchenzuchtsreste oder eine Befragung bei Mischehen. Das ist so ziemlich alles, was ein Pfarrer der Gegenwart einem Brautpaar gegenüber außer der seelsorgerlichen Unterredung mit ihm zu beobachten hat. Wie lagen die Dinge vor 150 Jahren?

Die pastorale Arbeit war, wenigstens soweit das engere sittliche Gebiet in Frage kommt, unstreitig intensiver und energischer. Ganz abgesehen von dem Unterschied zwischen ehrender Trauung in der Kirche und der Trauung in der Halle oder Sakristei ging dem Aufgebot eines irgendwie gefallenem Paares die Deprecation voraus. Das gab nicht selten längere Verhandlungen bis ins Konsistorium hinauf, zumal wenn das laxere preußische Kirchenrecht, wie es seitens der Feldprediger in Übung kam und staatlich zu Recht bestand, die strengere lutherische Gemeindeordnung kreuzte. In Hempels Aufzeichnungen finden sich eine ziemliche Anzahl solcher Fälle, trotzdem die Trauregister jener Tage nicht entfernt so viel deslorierte Brautpaare enthalten, als in der Gegenwart. Im Unterschiede von heute fällt auch ein anderer Umstand auf, daß nämlich der Briefwechsel mit der Superintendentur zumeist Interna betraf und grade in Rücksicht auf Kirchenzuchtsfälle und Aufgebote umfangreicher war. Hempel teilt gelegentlich den Ertrag seiner diesbezüglichen Correspondenz für einen größeren Zeitraum mit und bemerkt nach dem Tode des Delszer Superintenden ten Pietschmann 1749, daß er von diesem weit über 100 Briefe überkommen habe, die meist derartige Fälle betrafen.

Ich gebe nun zunächst einige charakteristische Fälle über die Handhabung der Deprecation vor der Trauung. „Ich hatte angefragt, ob die Deprecation derer contra Sextum auch in Delsze ohne Benennung des Orts geschehe? Der Herr Superintendentens schrieb mir: Der Ort würde zwar nicht genent in Delsze, aber ich sündigte nicht, wenn ich es thäte. Darauf meldete ich ihm: . . . . . Es hat gar ein militärischer Herr gemeint, Ihre Majestät würden mißvergnügt seyn, daß Deprecatio im Fürstenthum fortginge. (id quod non metuendum) Also rathen Sie mir noch einmal, daß ich mich allenfalls darauf berufen kann, denn ich will weder verwegen noch furchtsam seyn. Er antwortete: Lassen Sie die Benennung des Ortes weg, wenn Sie Inconvenienzien besorgen, was lieget daran? Der Officier aber muß wohl nicht in Brandenburgischen Kirchen gewesen sein, da dergleichen tota die geschieht, und unsere formulla deprecationis aus der Magdeburgischen Kirchen-Ordnung, und zwar der Neuen genommen ist.“ Ein anderer Fall war dieser: „Da in dem Königl. Patent von Ehe-Verbindungen allgemein vest gesetzt worden, daß keine Ehe durch Priesterliche Einsegnung vollzogen solle werden, sie sey denn vorhero

durch dreymaliges öffentliches Aufgeboth von der Kanzel drey Sonntage nach einander bekannt gemacht, so fragte ich . . ., wenn sich ein Huren Paar mit Genehmhaltung der Herrschaft und deren Eltern will copuliren laßen, ob solches auch dreymal müße aufgebothen werden, und er antwortete: Nein, sie müssen gleich loco scortatoribus debito ohne proclamation copulirt werden und dann praevia admonitione mit Verschweigung der Rahmen bey ihrer Communion die Deprecation ablesen lassen. Doch kann auch die Copulation ohne Gäste in der Sacristey geschehen.“ Als Ergänzung dazu steht unter 14 Eheschließungsfällen als der dreizehnte: „so kam doch ein casus von Kl.-Klieschwig, wo die Hure nicht schwanger, und da glaubte er (nämlich der Superintendent): wenn diese Leute deprecationem publicam thäten, und hernach erst die Heyrath solte vollzogen werden, so könnten sie proclamirt werden, omissis titulis virginitatem denotantibus.“

Andere Schwierigkeiten erwachsen bei den Ehen in verbotenen Graden, die wohl nach den königlichen Gesetzen erlaubt waren, aber kirchlich ex capite honestatis widerraten wurden. So rät der Superintendent, als ein Witwer beabsichtigt, die Schwester seiner verstorbenen Frau zu heiraten: „Beßer dissuadiren wegen zu befürchten-der Gewissens-Unruhe, etsi sit erronea. Keine Gründe sind nicht. Die scheinbarsten stehen in dem Herrnschmiedischen Responso, in dem Rojaischen Licht und Recht D. Langens bey dem loco Classico Leo XVIII. Bleiben sie auf ihrer Meinung, so müssen die Leute hereingeschickt oder herein berichtet werden, wofern sie von Ew. genug in diesem Puncto seyn belehret worden. Wir haben diesen Casum ohnlängst gehabt, und nach denen Universalibus a rege nobis communicatis concedirt. Doch ist denen Leuten vorhero zuzureden, ob auch sie beständige Ruhe im Gewißen haben würden, damit das Nachfolgende Gewißen nicht ihnen morsus mache, denn die Obrigkeitliche Erlaubnis will alsdann nicht hinlangen.“ Ebenso wird die Ehe eines Witwers mit der Stieftochter seiner verstorbenen Frau widerraten. Hier lautet der Bescheid: „Ich wünschte, daß diese Leute von ihrem Vorhaben abstünden. Sind sie nicht abzuhalten, so muß der casus ohnfehlbar ins Consistorium berichtet werden. Ich halte es nicht vor Sünde, Mann und Weib sind nicht ein Fleisch, sed *eis carnae unum* zu einem Fleisch, andere Gründe zu geschweigen. Und noch ein Fall mag erwähnt sein: „Wird ein Bürger, der seyner Schwiegermutter Schwester heyraten will,

welches gewiß ein anstößiger casus, auch veniam bekommen, oder soll ich ihn abweisen? Er antwortete: Ach viel besser quovis modo zu dissuadiren: wer weiß die künftigen fata in Republica? — es war 1747, also unmittelbar nach dem 2. schlesischen Kriege, und man beachte, wie die neuen preußischen Edicte die alten Pfarrer in mehr als eine Collision der pastoralen Pflichten brachte — „wer weiß die künftigen Bekümmerniße in concientia? Nota? Es ging aber M. Eisenberg — der Bräutigam — ohngeachtet ich ihm vorgestellt, daß da Gott der Mutter Schwester zu heirathen ausdrücklich verbothen und nach den Sächsisch. Kirchen-Rechten es heiße: so nahe dem verstorbenen Weibe ihre Anverwandten nach der Bluts-Freundschaft, so nahe sind sie dem hinterlassenen Marito nach der Schwägerschaft, dieser casus unter die prohibitos gerechnet worden, nach Breslau zu dem Herrn Insp. Burg, von da zum Herrn Pietschmann, und nachdem er von mir die Denuntiation des Casus begehrt, bekam er gleich Deklaration, daß es nach der gegenwärtigen landesherrlichen Verfügung ihm solches zu thun frey stehe: und die Copulation erfolgte auch.“

Wie peinlich Hempel gewisse Fristen inne hielt, lehrt folgender Fall: „Heinrich Hochmuth, Kofger in der Tschoka wolte diesen Herbst noch heyrathen, aber es fehlten zu seynem halben Trauerjahre noch 11 Tage. Weil nun in der Special-Instruction an die Seniores ausdrücklich steht, daß so wenig auch noch fehle, sollte man nicht dispensiren, so denuncierte den Casum und meldete, daß ob zwar keine kleine Kinder da wären, doch der Witwer darum eile, weil er nach Weihnachten aus dem Kirchspiel zöge. Der Herr Hofprediger antwortete: Da so wenig, nämlich nur noch 11 Tage fehlen, so sollte wohl Heinrich Hochmuth das Decret pro 1 rthl. 3 ggl lösen, doch wolte ich es verantworten, wenn es eum caeteris so dahin ginge. Nur befürchte ich, wie Sie selbst, üble Consequentien. Daher thun Sie selbst nach der besten Einsicht. Ich ließ ihn noch 8 Tage warten und hernach proclamirte ihn und sagte ihm: Das Consistorium erließe ihm die wenigen Tage: So baute ich in den Folgen vor.“

Das Untertänigkeitsverhältnis der Nupturienten mußte berücksichtigt werden. Wie daraus nicht selten rechte Weiterungen entstehen konnten, auch dafür haben wir Beispiele bei Hempel. „Herr von Jahrentheil auf Schilkwitz ließ wider die Copulation der Tochter des

Groß-Knechts in Krutischen protestieren, weil er unterthänig und sich noch nicht desfalls abgefunden hatte. Ich ließ solches dem Mann melden, welcher auch nach Schikwiß ging und behauptete, er sey von dem Defuncto Herrn von Debschütz loß gegeben worden, habe auch schon etliche Kinder ohne Anspruch ausgestattet. Jedoch in Ermangelung eines schriftlichen Attestats blieb der Herr von Ferentheil bey seiner Protestation. Darauf schrieb ich ihm: Sachen der Unterthänigkeit gehörten vor Herrschaften, ich wäre verbunden die *impedimenta canonica* zu untersuchen. Wenn *desponsati* zu gesetzter Zeit vor die Kirche kämen, so würde ich sie trauen müssen, wo ich nicht ärgerliche Seiten wolte erfolgen lassen: Daher möchte er die *Praetension* in Peterwiß, *ubi sponsus*, nur anmelden oder auf andre *convenable* Art sein *Jus* suchen und mir dieses nicht zumuten. Ich bekam hierauf keine Antwort und dachte, *qui tacet consentire videtur*, traute sie also in Gottes Rahmen.“ Aber so sicher fühlte Hempel sich gar nicht, er fragte vielmehr später darüber in Dels an und erhielt folgende Nachricht: „Wir haben Kaiserliche *Rescripta*, (es war um die Zeit des Todes Karls VI., also noch unter österreichischer Herrschaft) daß der Pfarr nicht eher proclamieren und copuliren darf, bis Punot der Unterthänigkeit ausgemacht ist, damit das Weglaufen der Unterthanen verhindert werde. Solche *Rescripta* sind denen *Nobiles* publicirt. Ich habe *ex Tua Ratione* einstens im Consistorio *modeste* widersprochen. Man hat mir aber *voluntatem Caesaris* opponirt. Aus diesem nun folget, daß man, obwohl solches von einem hochfürstlichen Consistorio nicht *expresse* anbefohlen, doch nach diesen politischen Umständen künftig wird fragen müssen.“

Verwickelt lagen die Sachen mitunter bei Soldaten, wobei leicht *Collisionen* mit den Feldpredigern entstanden, auf die Hempel nicht besonders gut zu sprechen war. „Der Herr Feldprediger hat mir doch einen Streich gemacht und eine *Parochianam* von mir mit dem Trompeter, der damals in Trebniß sich einen Monat befand, ohne mein Aufgebot und Zeugnis copuliert: verklagen werde ich ihn nicht.“ Hempel selbst verfuhr so gewissenhaft wie möglich. So versicherte er sich u. a. genau, ob ebenso wie die Stückknechte nach ihrer Entlassung auch die „im Feld gestandenen Soldaten, wenn sie abgedankt seien, wieder in ihre alte Unterthänigkeit fielen“. Hatte er es mit einem aktiven Soldaten zu tun, so suchte er alle Gerechtigkeit zu erfüllen.

„Als zu Ende des Januarii Husaren hierher in Garnison waren kommen, meldete sich ein Husar, Namens Christoph Gummel aus dem Grafen Hannisch Amt bei Wittenberg bei mir, brachte mir einen Erlaubnis Schein von dem Herrn Rittmeister v. Winterfeld, daß ich ihn (er war aus dem Dorfe Schieserwitz gebürtig und es lebete noch sein Aechter Vater und seine Stiefmutter) mit J. Anna Rosina Richtern von Seidenberg aus Sachsen, deren Eltern noch leben, copuliren möchte. Sie sagten: Ihr Herr Feldprediger hätte sie sollen trauen, weil sie aber marchiren müßen, so sollte es hier geschehen. Sie begehreten es ohne Aufgeboth. Da aber Carpzov Lib. II. Des. 249 ein churfürstliches Decisum anführt: *Milites non minus ac reliquos parochianos ceremoniis, ritibus ex ordinationi ecclesiasticae obstrictos volumus*: über dis der hiesige M. Wolf Tischler, der als Soldat in Breslau vom Feld-Prediger getraut worden, mir sein Zeugnis auf mein Verlangen zeigte, darinnen ausdrücklich stund, daß er gehörig proclamirt worden, so konnte ich ihm hierinnen nicht willigen. Hierzu kam, daß sie beyderseits Ausländer waren, von denen man nicht wüßte, ob sie frey und zu Hauße ein Hindernis hatten. Weil nun *ratione Sponsi* es nicht sowohl auf den väterl. Consens als Erlaubnis seiner Oberen ankam, dieser aber schriftlich in meinen Händen war, so kam es auf die Braut an, welche versicherte, ihre Eltern hätten ihren Consens drein gegeben. Ich versügte mich selbst zum Herrn Rittmeister, welcher mir versicherte, daß der Braut Vater ihn selbst ersucht, seine Tochter mit den Husaren copuliren zu lassen, daß er sie nicht irgend als eine Hure herumschleppe. Nach solcher eingezogenen Nachricht both ich sie Dom. IV. p. Epiph. auf, behielt mir aber vor, bei dem Herrn Hofprediger Anfrage zu thun: ob solches in hoc casu semel pro semper geschehen dürfe, weswegen ich mir wegen der Copulation Aufschub nahm. . . . Es kam aber unterdessen der Herr Regierungsrath v. Dresky nach Stroppen . . . . Ich gab ihm die Visite, trug ihm den casum vor, fragte ihn als einen Consistorialem, wie ich mich verhalten sollte. Er sagte: Weil bey diesen Fremden ohnedies finis proclamationis wegfiel, so könnte es bey der Einmalig Aufgeboth schon bleiben, doch sollte ich in Gegenwart des Rittmeisters den Sponsum noch einmal jurato fragen: ob er noch freyledig? Als ich ihm den Vorschlag that, weil ich dies Paar schon einmal aufgebothen ohne hinzuzufügen semel pro semper, ob

es nicht gut wäre, wenn ich ihn Festo Purific. Mariae zum andren und dritten mal aufböthe; er sagte Ja. Ich that es, fragte beyde nochmals jurato: ob sie ledig, denn der Herr Rittmeister machte Entschuldigung mich zu hören, und ich copulirte sie in Gottes Rahmen.“

Recht bedenkliche Situationen konnten aus dem Untertänigkeitsverhältnis entstehen, wenn die Herrschaft katholisch war. Hiersür ist folgende Aufzeichnung aus 1738 überaus lehrreich. „Herr M. Hönike, Pastor in Wilxen schrieb an mich und meldete folgenden casum. Caja, eine Magd, dienet bei ihm vor einigen Jahren und bekommt einen Liebhaber, der sie will in Trebniß loß machen. Der Herr Canzler daselbst verlangt, daß sich die Caja selbst stellen solle: als sie endlich solches thut, wird sie unter dem Vorwand, ihr Vater sey katholisch, obwohl die Mutter evangelisch, daselbst gefangen gesetzt, nach Brestlau auf dem Dohm geführt, und daselbst so lange verwahrt, bis sie den katholischen Glauben annimmt. Wie sie solches reclamante conscientia gethan, so geht sie darauf nach Groß-Burg, tritt zurück, und lebt etliche Jahre in der Nachbarschaft, komt heuer wieder nach Wilxen in ihren alten Dienst. Hier bekommt sie von Liebenau widerum einen Freyer, welcher sie in Trebniß will loß machen, aber eben den Befehl bekommt, persönlich zu erscheinen, welches aber aus Furcht nicht thun will. Herr Pfarr fragt, was hierbey zu thun sey. Ich antwortete: 1. Sey zwar vor die Cajam das Kaisertl. Resolut. Wie die Mutter, so die Tochter; doch 2) werde die einmalige Übertretung, als ein Grund der künftigen Nötigung angesehen werden: dahero 3. nichts mehr übrig, als bey Ihro Hochfürstl. Durchlaucht anfragen, ob sie von deroelben Protection könnte geschüzet werden; gleichwie aber dis schwerlich zu vermuthen 4) so müßte die questionirte Caja lernen Gott vertrauen und glauben, daß er sie allenthalben versorgen könne.“

Die parochialen Grenzen mußten selbstverständlich genau respectiert werden; dazu kam, daß die kleinen Territorien gegenseitig als Ausland galten. Wie vorsichtig ein Pfarrer verfahren mußte, damit kein Versehen geschah, kann man aus einer Aufzeichnung aus 1740 ersen: „M. Christian Matschge von Sulau, ein Züchner, wolte des M. Schneiders, Müllers in Ellguth Tochter heyrathen. Weil der Sponsus kaum ein halb Jahr hier gearbeitet und bis 12 Jahr gewandert, mußte er doch vorher ein Zeugnis bringen. Dahero wies

ich ihn nach Sulau. Daher bekam einen Tauffchein. Ich wies ihn noch einmal dahin, aber die Zeit zum dortigen Aufgeboth war zu kurz, daher mußte er nach Delße, wie unser Herr Cantor, Herr Roman der Bader, und der M. Mauerberg. Dasselbst hat er jurato müßen aussagen, daß er a vinculo paterno, ex alieno liber, bekam darnebst durch den Glöckner, in Abwesenheit des Herrn Hofpredigers von dem Herrn Landes-Hauptmann, die Sache hätte durch einen Todtenschein wegen seiner Eltern können gehoben werden. Da vor einem halben Jahre M. Bauer von Torgau in gleichen Umständen war, jedoch so daß sein lebender Vater seinen Consens schriftlich ertheilte, und er auf 12 Jahre in Stroppen gearbeitet hatte, meldete mir Herr Bietschmann; er könne ohne Kirch-Zeugniß daher aufgebothen werden hier in unserm Fürstenthum. Sonst wo das jus canonicum Protestantium in summo rigore als in Sachsen und Breslau observiret wird, gehet es nicht an. Unsere bisherige Observanz habe die Armuth der Leute zum Grunde.“

Ebenso sprach in dieser Beziehung die peinliche Rücksicht auf die parochialen Rechte der katholischen Pfarrer, wie auch bei Taufen mit. Zu welchen unliebsamen Folgen diese Pflicht führen konnte, dafür zeugt eine Trauung vom 21. Juni 1745. Hier tritt uns auch der Begriff „Bethaus“ im Unterschiede von „Parochialkirche“ recht drastisch entgegen. „Als Kügler und Gramadin sollte geträut werden, brachte der Bräutigam, der in Auras als Schäfer Knecht lebete, von dem M. Hönicke aus dem evangelischen Beth-Hause ein Zeugniß, aber keines aus der katholischen Parochial-Kirche, ob ich ihm wohl solches als nothwendig gemeldet. Braut und Bräutigam waren schon in der Kirche. Ich ließ mir den Bräutigam rufen, welcher sagte: Der Pfarrer hätte ihm dies Zeugniß bei seiner Abwesenheit ins Haus geschickt, und er hätte geglaubt, es wäre vom cathol. Parocho. . . . Es war schon 4 Uhr, aber ich wußte ihm keinen andern Rath zu geben, als augenblicklich einen reitenden Boten nach Auras zu senden und das rechte Zeugniß holen zu lassen. Er that es, das Zeugniß war bereit, Herr M. Hönicke mußte es selber auflösen, sintemal ich ihm schrieb, daß wir von Königl. Majest. an die Parochial-Kirchen gewiesen wären. Nach 8 Uhr war der Bothe da und ich träute sie.“ Andre katholischen Pfarrer waren entgegenkommender. In Polen, so erzählt uns Nempel bei Gelegenheit der Trauung der Tochter des

hiesigen Diaconus mit dem Freystadter Kantor, hätte eine jede evangelische Gemeinde mit dem katholisch. Parochus einen Vergleich in Bausch und Bogen getroffen, daß er jährlich etwas gewisses nehme, dagegen er weder Tauf- noch Trauschein gebe, sondern dies lediglich dem Pastor überließ. Was in Polen gebräuchlich, wagte ein Friedrich der Große in Schlesien nicht bald einzuführen.

Ganz eigenartig berühren uns die Verhandlungen bei der Eheschließung des Pfarrers von Conradswaldau mit einem reformierten Fräulein. Man merkt, daß die Zeiten Paul Gerhards noch nicht allzuweit zurück lagen. „Da Herr Siegmund Pastor zu Conradswalde wurde, erwehlete er zu seiner Braut Mademoiselle Heinrichin, die bishero zu Bruschewitz als Französin gestanden hatte. Weil sie reformierter Religion war, so bekam er von dem Consistorio ein Monitorium disfalls nicht anstößig zu werden. Als aber Mad. Heinrichin sich erklärte, daß sie eine Neigung habe, die evangelisch-lutherische Religion zu bekennen, so erwehlete sie mich zu ihrem Confessionario und legte bey mir ihr Glaubensbekenntnis ab.“ — Es folgen 12 genau formulierte Sätze, darinnen besonders die Gnadenwahl und die Sacramente behandelt sind. „Sie bezeugte ihren herzlichen und ungeheuchelten Beyfall und erklärte das Gegenteil vor Irrthümer. Drauf ging sie mit ihrem Herrn Bräutigam öffentlich zum hlg. Abendmahl, wurde von mir in Conradswaldau copuliert.

So sehen wir in eine Fülle von Umständlichkeiten und Schwierigkeiten bei der damaligen pfarramtlichen Tätigkeit hinein, von denen wir uns heute kaum eine rechte Vorstellung machen können. Ja bis auf die Beobachtung der rechten Titulatur beim Aufgebot, die auch in den bürgerlichen Familien genau abgestuft war, erstreckte sich die Sorge des Pfarrers. Frage: „Kann man denen Possessoribus adelicher Güther, die dem Geschlecht nach doch nicht vom Adel sind, die Benennung Gemahl, Gemahlin geben?“ Die Antwort: „Ihnen ist kein anderer Titel zu geben als Ehe-Herr, Ehe-Frau, Ehe-Consortin. Durch ein beygesetztes Epitheton kann dieser Ausdruck ansehnlicher gemacht werden. Hier in Delfe werden die Titel Gemahl! Gemahlin! nur von den fürstlichen Personen gebraucht. Die wirklichen adelichen Herren heißen: Hochadel, Eheherr, Hochadel. Frau Ehe-Consortin.“ — überhaupt spielten die Rangverhältnisse eine nicht unwesentliche Rolle, grade bei Abkündigungen. Und wie weit dies

ging, und wie viel Staub dergleichen gelegentlich aufwirbeln konnte, darüber mag eine Aufzeichnung aus 1749 Aufklärung geben. Eine Königl. Verordnung des Oberconsistoriums in Breslau hatte angeordnet, daß man künftig bei Aufgeboten, Abkündigungen und actus ministeriales keine Rangordnung beobachten solle, sondern wie die Meldung einginge, der Reihe nach die Fälle verlesen und behandeln. Das veranlaßte Senior Hempel zu einer Reise nach Dels, um sich persönlich zu befragen, ob die Verordnung so genau befolgt werden müsse, und ob nicht zwischen Adel und Untertanen eine Ausnahme stattfinde. Der Superintendent bedeutete ihm, man dürfe *leges imperantium* nicht eigenmächtig auslegen. So fühlte sich auch Hempel gebunden und verlas das Edikt von der Kanzel „und schärzte sonderlich ein, daß bey der h. Communion künftig die vornehmen Personen weiblichen Geschlechts den Vorgang vor den übrigen Manns Personen nicht mehr nehmen sollten. Da auch die Gn. Frau von Köckritz auf Maßel als eine Gesegnete ins Gebeth kam, las ich sie nach der Ordnung, wie sie sich meldete. Denn ich glaubte, es werde durch die Königl. Verordnung die alte Apostolische Jacobische Einrichtung . . . wieder hergestellt werden. Allein alle Herrschaften, deren Fax u. Tuba Herr von Ferentheil auf Gr. Breesen war, wurden schwierig darüber. Ich nahm Gelegenheit, mit dem Herrn Inspect. Burg davon schriftlich und hernach mündlich zu handeln, der mir meldete, ein Hoch-Königl. Consistorium würde nicht untersuchen, wie allenthalben dieser Verordnung nachgelebet werde. Der Ursprung davon sey eine Controvers zwischen einer Doctoris juris Tochter und einem Königl. Officianten, davon er diese der Proclamation vorgezogen: es solle nur *inter quasi-pares* beobachtet werden, und er hätte sich sehr widersehet in *concessu*, da dieser *Lex* nicht solle so *general* abgefaßt werden; sie wußten nicht, wie sie die Sache einrichten sollten: Die Stroppnische Gewohnheit bey dem heil. Abendmal sey ungewöhnlich, und erhielt ich diß, so sollte ich zufrieden seyn: Den Rang der Adlichen würde ihm niemand *disputirlich* machen. Nachdem ich auß neue mich nach der Einrichtung in Dels befraget, bekam ich zur Antwort: Man bliebe in Dels bey der Kirchen-Ordnung, da Bitte, Gebeth, Fürbitte und Dankagung beobachtet würden, und da wären und bleiben in jeder Classe die Adlichen die ersten. Diese Einrichtung führe ich auch ein, so daß nicht mehr die adelichen Vorbitten, Dankagungen, Abkündigung,

Aufbittung zusammen voran gingen, sondern alles in seiner Classe vollzogen wurde. Herr von Forentheil sollte seine Sechswöchnerin nach dieser Ordnung ins Gebeth einschließen lassen: aber er schrieb mir einen eigenen Brief, daß er dis nicht thun könne, weil er ein Verbiündnis mit andern gemacht, dieser Veränderung nicht eher sich gemäß zu bezeigen, bis solche allgemein gemacht würde.“ Hempel ging wieder an das Konsistorium und bat um Verhaltungsmaßregeln. Dieses erkannte die Delfer Entscheidung als richtig an als übereinstimmend mit der Delfer Kirchenkonstitution und Observanz der Hauptkirche, „in jeder Classe die Adlichen, Honoratiores, Cives, Rurales hintereinander zu nehmen und also nicht jene zusammen vorzunehmen.“ Nachdem der von Forentheil dies Rescript erhalten, fügte er sich, wie andre vom Adel es schon getan.

Bis zu welchen Auswüchsen nach unsren Begriffen das Abkündigungswesen kommen konnte, dafür sei noch ein Beispiel angeführt. Ich muß Hempels Nachricht vollständig geben, da sie keine Kürzung verträgt. Zudem ist sie ein nicht übler und gewiß seltener Beitrag zur Sittengeschichte der damaligen Zeit: „Unsre gnädige Lehnsfrau empfieng bei ihrigen kränklichen Umständen solche Zufälle, woraus sie schloß, sie sey schwanger: und alß sie in der Meinung durch Hebamme und sonst bestätigt wurde, so ließ sie sich im Anfang des November vorigen Jahres als eine Gefegnete ins Gebeth einschließen. Nach Weihnachten merkte man, daß die innerliche Empfindung der vermeynten Frucht wohl die Motus der Natur von einem Blut Gewächse seyn könnte. Ich wurde ersucht, die Vorbitte zu ändern, und ich that solches auf folgende Arth: Eure christliche Liebe . . . . . Lehnsfrau, welche bey denen ganz verborgenen Umständen ihres Leibes mancherley besorglichen Zufällen unterworfen ist, so daß die Scheinbare Hofnung fast eine Ursache der Furcht werden will. Unser Gott erfülle durch den Geist seines Trostes die Seele dieser Fr. Patientin mit bestem Vertrauen, stillen Gelassenheit und freudiger Ergebenheit in seinen alles wohlmachenden Rath und Willen, er mache alles Leiden, welches die ohnedes matten Glieder noch mehr entkräften, erträglich und sey in ihrer Schwachheit dero mächtige Stärke. Er laße die Beschaffenheit ihres Leibes, welche die menschliche Hülfe und Wissenschaft übersteigt, seiner Allwissenheit aber am besten bekannt ist, so einen guten und erwünschten Ausgang gewinnen, daß nach seinem allerheiligsten Wohlgefallen die Fr. Patientin

beim Leben erhalten und gesund werden. Nach einigen Wochen wurde ihr Zustand erträglicher, und nach abermaligen Aenderung, da nun die Hoffnung völlig verschwand, auch der Zustand der Gesundheit sich völlig bekehrte, sollte eine Arth der Dankfagung aufgesetzt werden, und ich that solches folgender Gestalt: Wir bringen anfänglich zwar Bitte, Gebeth u. Fürbitte, aber auch Dankfagung dem gn. Gott und Vater im Himmel dar vor unsere christadeliche Erb- und Lehns-Frau, welche bei denen menschlicher Wissenschaft verborgenen Umständen ihres Leibes sich nunmehr weit erträglicher befindet, so daß man eine mehrere Erholung ihrer Kräfte und Entledigung dessen, was Kummer und Furcht verursacht hat, mit gutem Grunde hoffet. Der alles wohl machende Gott laße diese unsrre freilich in gar sorglichen Umständen gewesene liebe Lehns-Frau seiner treuen Vater Sorge noch fernerhin empfohlen seyn, er verleihe gnädigst, daß die bisher allerdings bedenklich geachtete Beschaffenheit ihres Leibes nach der Wirkung seiner allmächtigen Stärke so einen erwünschten Ausgang vollends gewinnen möge.“

Wir gehen weiter auf das Gebiet der eigentlichen Bußpraxis und Kirchenzuchtsübung. Wenn man vielfach der Meinung begegnet, als sei dieselbe stets in feststehenden Bahnen verlaufen, so ergeben Hempels Nachrichten, daß es damit keineswegs so einfach war, wie man ohne aktenmäßige Kenntniß der Sache häufig anzunehmen pflegt. Gewisse feststehende Observanzen gab es auch hier, doch erforderten die Einzelfälle viel pastorale Weisheit nicht allein, sondern auch Vorsicht. Sehen wir wieder näher zu. Wohlthuend berührt eine Konferenz der beiden Stroppener Geistlichen vom Montag nach dem 15. p. Trin. 1741. „2) Dem M. Lindner . . . vorgehalten wurde seine große Seelengefahr, in welcher er steckte, da er nun schon  $\frac{7}{4}$  Jahr nicht zum Abendmal und wie er selbst bekennete, Jahr und Tag nicht in der Kirche gewesen.“ Es stellte sich heraus, daß nicht Zweifel oder Unglaube, sondern Scham ihn zurück hielt, weil er keine Kleidung habe. „Man zeigte ihm, daß seine Unmäßigkeit an solcher Armuth schuld“, der Senior bot ihm an, zur Kommunion ein Kleid zu leihen und „hielt ihm darauf die scharfe Lection Lutheri vor in der Vorrede über den Catechismus.“ . . . „3) Wegen einer bekannten Jungfer, die einen verdächtigen Umgang mit einem jungen Menschen bisher gedacht, sogar daß unter den Leuten gar ein Murren von einer Schwanger-

schaft derselben ging, wir uns unterredeten.“ Es wurde vereinbart: „weil sie nächstens würden zum h. Abendmal kommen, so wohl denen Eltern als der Jungfer in Generalionibus vorstellig zu machen, sie hätten sich diesmal sonderlich Ursache vor Gott zu prüfen, wie es um ihr Gewissen stehe — wegen derer bedenklichen Reden, die bisher gegangen, welche man zwar nicht untersuchen, auch hiermit sie nicht beschuldigen, jedoch es Ihnen wohlmeinend vorhalten wollen, damit nicht irgend Sünden mit Sünden gehäuft würden. . . .“ Etwas anders werden wir schon über einen andern Fall denken. Erwägt man indessen, wie stark eine solche Behandlung auf das sittliche Bewußtsein in der Gemeinde einwirken mußte, so wird man dem hohen Ernst einer derartigen pfarramtlichen Tätigkeit die Hochachtung nicht versagen können. „David Wolf, Tischler Geselle wurde Soldat: es wurde darauf bald offenbar, daß er M. Berganders Tochter geschwängert habe. Diese ging ihm auch nach Breslau nach, und man brachte es daselbst so weit, daß er mit ihr von dem Feldprediger Herrn Michaelis copulirt wurde. Sie kamen beyde hierauf nach Stroppen. Der Mann wurde Meister, und sie begehrten beyde die Communion; ich wies sie nach Delfe. Doch da sie solches zu thun von dem Herrn Hauptmann v. Burgsdorf gehindert wurden, so that ich die Anfrage: wie ich mich zu verhalten habe und bekam schriftlich Bescheid: Da die Consistorial-Jurisdiction sich nicht auf die königliche Miliz extendirt, auch in den königl. Thur-Landen die Kirchenbuße abgeschafft seyn soll, ist die angebene gefallene, auch berechtigtermaßen bereits mit dem in köngl. Preußische Kriegs-Dienste getretenen Impregnatore copulirte Person zur h. Communion in Hofnung einer wahren und von Amtswegen im Beichtstuhl mehr und mehr erweckenden innerlichen Buße zu admittiren, auf die Entrichtung aber der Taxa Stolas wegen der entzogenen Copulation, wenn sie sich auf bescheidenes Zureden nicht von selbst zu etwas verstehen sollte, nicht weiter zu dringen. Zufolge solchen Bescheides ließ die Sache näher an mich kommen. Es erfolgte aber gleich die Niederkunft des Weibes. Man muthete mir zu, die gewöhnliche Taxam vor die Taufe zu nehmen, schickte aber solche zurück, bis nach einigen Wochen die Fr. Wolfin zu mir kam und die Abthung dieser Sache suchte. Ich that ihr Vorstellung, daß diese Sünde entweder zum Regiment gehen oder sich gefallen lassen sollte, das gegebene Vergerniß der Gemeine abzubitten. Sie versicherte, daß

die Kinder dis thun wolten. . . . Nach vollenden Wochen gingen diese beyden Leute zur Communion und die Deprecation wurde vollzogen. . . .“ — Auch in der Behandlung fremd zugezogener Personen läßt die seelsorgerliche Tätigkeit namentlich in Rücksicht auf die eigene Gemeinde nichts vermissen. Er fragt: „1) Ob Personen so anderwärts gesündigt, wenn sie bey uns Sacra verlangten, könnten zur Deprecation genöthigt werden, oder ob sie nur privatim in der Beichte zu bestrafen. 2) Ob Soldaten, die ihren Feldprediger versäumen müssen, von uns sine deprecatione publica anzunehmen, sonderlich wenn sie ohne Anmeldung kommen“. Er erhält die Antwort: „Wenn Soldaten sich unseres Amtes bedienen, so sind wir als Vicarii des Feldpredigers anzusehen, und deren Verantwortung wird es anheim gestellt, wenn sie die nöthige Kirchenzucht unterlassen. Hier in Delfe wird die gewöhnliche Deprecation unterlassen und bey keinem Soldaten abgelesen, wohl aber bei ihren Huren, wenn sie zu unsrer Gemeinde gehören. . . . Außer den Soldaten findet die Deprecation bey Personen, die anderwärts gesündigt haben in so ferne Platz, in wie ferne die Sünde in der Gemeinde bekannt ist.“ Da habe die pastorale Klugheit zu entscheiden.

In außerordentlichen Fällen scheute Hempel auch nicht vor außerordentlichen Maßnahmen zurück. Während gewöhnlich Namen und Ort nicht öffentlich gesagt wurden, handhabte er nach ausführlicher Rücksprache mit den kirchlichen Oberen folgendermaßen die kirchliche Zucht. Er entwarf eine besondere Deprecation, deren Wortlaut hier stehen mag: „Unter den heutigen Communicanten befinden sich drey Personen, welche die Gemeinde mit ihrer schändlichen Hurerey sehr geärgert haben. Es sind solche Elisabeth Mäthnern von Schlanwitz, hernach deren Schwester Maria Mäthnerin und drittens Elisabeth Alberten von Grolge, anizo hier in Stroppen lebende, deren die erste und letzte sich schon zum andern mal mit dieser übelthat an Gott versündigt, die Mittlere aber gar das drittemal sich von Hurerey Schwanger befindet. Gott wirke in den Seelen dieser drey großen Sünderinnen eine ungeheuchelte Buße, daß sie mit wahrhaftig zerknirschem Herzen ihre wiederholten Sünden-Fälle mögen ernstlich bereuen, und ihr beslecktes Gewissen in dem Blute J. C. möge völlig gereinigt werden. Er schaffe durch seinen Geist eine wahre Verabscheuung, wie alles sündlichen Wesens, so besonders der Hurerey, daß sie den heiligen und

gerechten Gott niemals mit dergleichen schweren Sünden mehr wißentlich beleidigen, sondern in seiner Furcht künftig unansthößig leben mögen. Und wie sie heute die Ausöhnung mit Gott und der Gemeine demüthig suchen, wir auch dieselben in unser Gebeth und Liebe aufzunehmen verbunden seyn, so danken wir Gott, daß er diese Gefallenen aufrichtet, und bitten ihn, er wolle dieselben zur Gemeinschaft seines Sohnes J. C. heute durch den Gebrauch des h Abendmals gelangen lassen und darinnen durch die Zucht des Geistes erhalten. Flehen aber dabey den Allerhöchsten an, er wolle alle Glieder dieser lieben Gemeine vor allen Sünden, die seinen Zorn reizen, bewahren, sonderlich der sehr eingerißenen Hurery mächtigst steuern und einen jeden durch seine starke Hand erhalten, daß sich hinführo niemand, weder durch den unreinen Geist, noch durch seine fleischliche Lust, noch durch Verleitung der Welt zu diesem Laster verführen lasse. Gott erfülle es um J. C. willen. Amen."

Daß Hempel auch den Adel des Kirchspiels nicht ohne ernste Mahnung ließ, beweist folgende Notiz: „Herr von Debschütz auf Nieder-Peruschen hatte schon mehrmal ärgerlich in der Sünde der Trunkenheit gelebt; einmal aber hatte er in der hiesigen Apotheke sich so besoffen, daß er auf dem Pferde taumelte, auch auf dem Markt herunter fiel und einen großen Auslauf machte. Ich fuhr nach einem Begräbniß in Werfingawe zu ihm, stellte ihm solches beweglich vor, zeigte ihm die Seelen-Gefahr, in der er geschwebet. Nach einiger Befremdung erkannte er die Nützlichkeith meines Vortrags, versicherte, er habe es schon bereut und sich vorgesezt, davor künftig zu hüten. Ob solches erfolgen werde, muß die Zeit lehren, ich habe inzwischen meine Seele gerettet.“

Viel weniger werden wir der Kirchenbuße durch Geldstrafen zustimmen, wovon wir ebenfalls einige Proben aus 1738, also noch aus der österreichischen Zeit besitzen. Ein Bedienter hatte sich vergangen und dem Mädchen die Ehe versprochen. Er leugnete zwar, aber das Mädchen bestand auf der Ehe. Der Fall wurde so erledigt, daß sie nicht heiraten durften, der Mann aber 10 Thaler Alimentationsgelder und 10 Thaler pro censura Ecclesiastica erlegen mußte. Der Sequestor von Gellendorf, der eine Gärtnerstochter zu Fall gebracht, kaufte sich auf den Spruch des Consistoriums von der Heirat und der Kirchenbuße mit 8 Thalern an die Kirchkasse los. Welch' ein Abstand ist das gegen die seelsorgerliche Behandlung!

Endlich sei noch ein eigenartiger Fall berichtet, der beweist, wie weit die Übung der Kirchenzucht gehen konnte, welsch' eine Bedeutung sie im christlichen Volksleben hatte und wie sie nicht ohne Nachwirkung blieb, wenn die Kirchenbuße getan war. „Ein Mann von Krumbach, Viduus cum Vidua copulatus, ließ zu früh taufen, gestund auch gleich die Sünde und that Kirchen-Buße. Da er das erstemal gekniet, bekam er eine Gebatterschaft, und ich wurde gefragt, ob ihn der Kindel-Vater bitten sollte, und ob er stehen dürfte. Nachdem nun zwar in der Agenda steht, daß Leute, die in offenbarem Argerniß, namentlich der Hurerey lebten, nicht sollten zu diesem heiligen Werke sollten gelassen werden, so konnte ich doch diesen Mann nicht darunter rechnen, weil er in dieser Sünde nicht mehr lebte, seinen Fall der Gemeine abzubitten schon angefangen, und in honorem matrimonii, er nicht einmal die sichtbare Schande des Halsseisens tragen durfte. Dahero sagte dem Kindel-Vater: Wo er sich nicht daran stöße, so könnte ers thun. Dem Gebetenen aber sagte ich: er könnte entweder die Gebatterschaft annehmen, das Pathen-Geld schicken, und wegen des Stehens sich entschuldigen und melden lassen: er wolle vor das Kind zu Hauße andächtig beten, oder wenn er stünde, doch nicht zum Gebatter-Essen gehen, theils weil so eine Entschlagung der Gesellschaft sich zu dem Stande eines Bußfertigen Sünders wohl schicke, theils damit aller besorgliche Vorwurf den andern Anwesenden müge vermieden werden. Er ließ ihm das letzte willig als einen guten Rath gefallen und ist nicht zum Essen gegangen, ob er wohl hier bey der Taufe als ein Gebatter erschien.“

Daß die Gebührenfrage öfters zur Sprache kommt, wundert uns nicht. Sie wird jedoch im Ganzen sehr vornehm behandelt. Nur wenn Gerechtfame andern Parochien gegenüber in Frage stehen, verfolgt Senior Hempel die Sache genau, um sie zu einem befriedigenden Abschluß zu bringen. Hiersür ist folgender Fall bezeichnend: „Der Müller in M.-Nieschwitz hatte im Sommer zu Trachenberg taufen lassen ohne bey uns Taxam Stolae zu entrichten. Ich ließ den Herrn Hofprediger sondiren, ob ich darüber klagbar einkommen oder an den Herrn Parochum daselbst — NB den katholischen Pfarrer — schreiben sollte. Er ließ mir das Dritte rathen, nemlich ich sollte versuchen, ob der Müller durch die Herrschaft könnte dahin angehalten werden, daß er sich mit uns vergliche. Ich meldete es also dem

Herrn von Roth; dieser sagte zwar, der Müller sey nur ad interim auf dieser sequestrirten Mühle und also nicht zu zwingen, doch wolle er ihn darzu anhalten. Es kam auch dieser vir catholicus son tags zu mir, entschuldigte sich mit der Wolauischen Praxi, dem ich aber das Exempel des Herrn von Bachstein vorhielt, — NB. des katholischen Besitzers von Krumpach, evang. eingepfarrt nach Stroppen, katholisch bedient von Heinzendorf, Kr. Wohlau, — welcher allemal einen Dukaten geschickt, zeigte ihm, daß wir nicht nach den Paar Böhmen begierig wären, sondern nur unsre Rechte behaupten müßten, stellte ihm auch frey, er möchte geben, was er wolte. Er war willig und höflich, gab also etwas, nemlich 2 sgr., daß doch zum wenigsten unsern Juribus nichts vergeben war, und da mir bekannt, daß im Biskorsinischen vor das Tausen 7 Kreuzer gegeben wird, so war auch nichts darwieder zu reden.“

Wie Hempel alles Argerniß zu beseitigen bemüht war, das durch das Gebührenwesen leicht entstehen und das Verhältnis der Geistlichen zu einander trüben konnte, hören wir bei Gelegenheit einer adligen Trauung. „Nach der alten Einrichtung muß Pastor die adl. Functiones in Tausen, Träuen, Begräbnissen halten und das Accidens gehört ihm. Jedoch da laut der alten Kirchen-Bücher Diaconus immer sich beschweret: Pastor habe daselbst den Genieß, Diaconus den Verdriß, so habe geglaubt, es diene zu desto größerer Harmonie, wenn Pastor freywillig den Diaconum solch Accidens mit genießen läßt. Anstatt daher ihm von Opfer 12 gr. weiß zu senden, schickte ich ihm, weil Sponsus und Sponsa jeql. einen Species Ducaten aufgelegt, etwas ansehnliches mehreres, nemlich einen Ducaten. . . .“

Auch im öffentlichen Leben nahm Hempel gelegentlich energisch Stellung und suchte von Amts wegen auf dasselbe einzuwirken, und zwar meist nicht ohne Erfolg. Einmal macht ihm die Kirmesfeier in Gr.-Peterwitz Sorge, da am darauf folgenden Bußtage unter den 169 Kommunikanten nur 2 Peterwitzer Wirte waren. Er drang deshalb für künftig auf Verlegung der Kirmes und erreichte es. Als im Advent 1742 die Stroppener Lehrlingen um Erlaubnis baten, „durch Spielung der drey Könige ihnen etwas zu verdienen,“ verweigerte er die Erlaubnis nicht nur auf Grund eines fürstlichen Patents von 1718, sondern redete auch öffentlich am 4. Advent dawider, da er gehört, die Unsitte wolle sich auch wieder auf dem Lande

einbürgern. — Bei Gelegenheit einer Kirchenvisitation in Werjüngawe bekämpfte er einige Unsitte dadurch, daß er eine diesbezügliche Abkündigung an den 3 hohen Festen anordnete. — Weniger Glück hatte er einem „Locken-Spieler“ gegenüber, der im Winter 1739 nach Stroppen kam und ihn ersuchte, seine Komödie produzieren zu dürfen. Er wies ihn ab, aber der Mann holte sich die Erlaubnis von dem Grundherrschaft in Conradswaldau. Ein anderer suchte Mittwoch vor dem Medardus-Bußtage wieder bei ihm Erlaubnis nach, und als er „aus mehreren Ursachen“ dieselbe versagte, erhielt sie dieser doch von dem Bürgermeister der Stadt. Nach wenigen Tagen kam ein dritter. Diesem gab er die Erlaubnis, „weil es kein Locken-Spiel, kein Arlequin dabey, sondern ein sogenanntes Schatten-Spiel und *laterna magica* oder *camera obscura*, so ließ ich die Presentirung dieses Kunststücks zu.“ Daß ihm indeß die ganze Sache verleidet war und er künftig nichts damit zu tun haben wollte, zeigt die weitere Bemerkung: „Es muß doch aber Herr Sachse dem Consuli meine Resolution gemeldet haben, daß ich nichts mehr wollte zu thun damit haben. Denn heute als den 6. Junii war wieder ein Locken-Spiel, und es ist niemand zu mir kommen. Wobey es also künftig bleiben mag. Denn sonst scheint es, als ob der Pastor selbst nebst dem Themat die unausbleiblichen Narren-Posen genehm hielte. Welche Beschuldigung hiermit wegfällt.“

Wie sehr sich Hempel aber überhaupt für die öffentliche Sitte verantwortlich fühlte und mit Entschiedenheit sein amtliches Ansehen in die Waagschale zu werfen wußte, erhellt u. A. aus seinem Verhalten während der tiefen Landestruer um Kaiser Karl VI. Welch einen Eindruck mußte es schon machen, daß 6 Wochen keine Orgel gespielt wurde und auch, nachdem das Orgelspiel wieder aufgenommen, doch noch längere Zeit die Posauern schweigen mußten, während sonst sonntäglich nach dem Credo die Kirchenmusik spielte. Kaiser Karl war am 20. Oktober 1740 verschieden. Da durfte selbst an der Christnacht noch nicht vom Turm geblasen werden und auch zu Weihnacht nicht das *Te Deum* mit Trompeten und Posauern begleitet. In allen diesen Stücken richtete sich Hempel genau nach Dels. Daß er weiter in dieser von ihm als überaus ernst beurteilten Zeit seiner Gemeinde dieselbe nachdrücklich als Klagezeit zum Bewußtsein bringen konnte, in der sich keinerlei öffentliche Lustbarkeit ziemte, mag

uns heute übertrieben erscheinen, muß uns aber sicher den höchsten Respekt abnötigen vor dieser kraftvollen und durchgreifenden pfarramtlichen Tätigkeit, die auch in der Predigt kräftig mit dem Worte zu arbeiten verstand. „Dom. VIII. p. Trin. hatte man sich unterstanden in dem sogenannten schwarzen Regel zu tanzen, und weil solches auch in Conradswalde geschehen war, so wolte man es öffentlich fortsetzen. Ich nahm daher Dom. VIII. p. Trin. Gelegenheit in der Application, nachdem ich von der geistlichen Selbst-Erkenntnis gehandelt hatte, folgendes zu reden: Am Sonntage haben wir ohnstreitig die beste Zeit darzu. Aber was hat man vor Hofnung, daß solches künftig geschehen werde, da man wieder anfangen will zu tanzen. Es ist noch Land-Trauer, es ist Krieg im Lande. Danhauer in Lect. Catech. schreibt: Es sind verbothen alle Tänze, wenn öffentliche Land-Plagen, Krieg, Pestilenz und Hungers-Noth grassieren. Wenn Ninive den Buß-Sack anziehen, das Fasten begehren soll, wenn man um den Schaden Joseph's sich bekümmern soll, und demnach ist einmal Unrecht, da Deutschland im Blute badet, wenn man zu gegenwärtigen Zeiten Tänze anstellet pp. Der berühmte gewesene D. Dietrich schreibt: Wenn Tanzen zu Klage-Zeiten geschieht, wenn etwa gemeine Stadt- und Land-Betrübnis vorkommen, so ist ja eine große Schande und ein unchristlich Wesen, wenn einer alsdann, wenn er klagen, leiden und trauern solle, tanzen und fröhlich seyn wolte. Ein Alter erfahrner und wackerer Theologus (erat is Du Socer Gottfr. Gerlach Past. Raub) schrieb dieser Tage an mich: ich halte den Krieg vor eine Strafe des Gerechten Gottes, welcher *luctum et futum communem* fordert. Daher stehe ich alle christl. Obrigkeiten an, nach ihrer Gewalt dieses Unwesen zu verbieten: ich bitte alle christlichen Wirths-Leute, durch Verstattung dieses sündlichen Werkes nicht einen göttlichen Unsegen auf sich zu laden. Ich ermahne alle christlichen Zuhörer, an solchem Unfug keinen Theil zu nehmen, damit Gott nicht gereizet werde, die igt verschwundene Hofnung des Friedens noch weiter von uns zu entfernen. Sollte wieder Vermuthen mein ernstliches Flehen die billige Wirkung nicht haben, so will ich doch hiermit meine Seele gerettet und bezeugt haben: Es sey nicht recht! Hierauf ist es doch: Gottlob, unterblieben!“

Damit sei es mit diesen Bildern aus Senior Hempels Amtsführung genug. Ohne Zweifel spiegeln sie in großer Anschaulichkeit

das Gemeindeleben aus der Mitte des 18. Jahrhunderts wieder und die damalige Auffassung von der rechten Führung des geistlichen Amtes. Mögen sie immerhin in vielen Punkten unsere Kritik herausfordern, eins muß man unumwunden zugestehen: Das Pfarramt jener Tage war keineswegs das bloße Idyll nach der Zeichnung von Bopß Luise, sondern für den gewissenhaften Pfarrer ein Arbeitsfeld voller Mühe und Sorgen und dornenvoller Wege. Und eins leuchtet vornehmlich aus allen Bildern hervor: Das Pfarramt war eine öffentliche Macht im Volksleben, ja wir werden hinzufügen müssen, eine religiös-sittliche Macht von ungleich größerem Einfluß auf das Volk als in der Gegenwart.

Stroppen.

Kademacher.